



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

OOWV  
z.H. Frau Dr. Sommerfeldt

per E-Mail

Bearbeitet von  
Herrn Dube

E-Mail-Adresse:  
Carsten.Dube  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2016/KSO/61

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25 - 6232/18

Durchwahl (0511) 120-  
3374

Hannover  
23.04.2018

## **Übertragung einer öffentlichen Aufgabe durch Beitritt zu einem Wasserverband**

Ihre E-Mail vom 17.4.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Sommerfeldt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Bezugsschreiben kann ich Ihnen bestätigen, dass eine Auftragserteilung oder Konzessionsvergabe, auf die die vergaberechtlichen Vorschriften nach §§ 97 ff. GWB anwendbar wären, nicht vorliegt, wenn eine Gemeinde die öffentliche Aufgabe zur Wasserversorgung (§ 50 Wasserhaushaltsgesetz) auf einen Wasserverband überträgt und diesem gleichzeitig beiträgt. Ein Wasserverband stellt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar (§ 1 Wasserverbandsgesetz). Die mit einem Beitritt verbundene Aufgabenübertragung bildet einen Vorgang der Zusammenarbeit im Rahmen der kommunalen Organisationsbefugnisse. Aus der Perspektive des Wettbewerbsrechts ist er mit dem Zusammenwirken von Kommunen in der Form eines Zweckverbandes oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt vergleichbar.

Diese Rechtslage wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der rein organisatorische Beitrittsakt regelmäßig mit einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Verband kombiniert

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

ist, die Einzelheiten zur Aufgabenübertragung regelt. Auch im allgemeinen Recht der kommunalen Zusammenarbeit bildet eine Kombination aus Beitrittsakt und Begleitvereinbarung die Regel (vgl. § 2 Abs. 5 NKomZG). Nach § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz kann durch eine solche öffentlich-rechtliche Vereinbarung u.a. die Befugnis, Satzungen zu erlassen, übertragen werden. Die Vereinbarung unterscheidet sich also aus rechtlicher Sicht grundlegend von der Erteilung eines Auftrages oder einer Konzession.

Dass eine Aufgabenübertragung in Verbindung mit dem Verbandsbeitritt als öffentlich-rechtliche Organisationsmaßnahme abzuwickeln ist, die vom Vergaberecht nicht erfasst wird, wurde in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen praktiziert und hinsichtlich der rechtlichen Einordnung niemals in Frage gestellt. Beispiele bilden u.a. die Fälle, in denen der OOWV die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 56 Wasserhaushaltsgesetz) von Gemeinden übernommen hat.

Eine ausdrücklich geregelte Verpflichtung, den Beitritt oder die Aufgabenübernahme zu veröffentlichen, ist für mich nicht ersichtlich. Unter dem genannten Gesichtspunkt der Transparenz sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, das gemäß § 2 der Verbandsatzung zu führende Mitgliederverzeichnis öffentlich zugänglich zu machen. Eine entsprechende öffentliche Darstellung stellt der OOWV in seinem Internetauftritt sowie den jährlich veröffentlichten Geschäftsberichten schon heute bereit.

Dieses Schreiben ist mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, das innerhalb der Landesregierung für das Wettbewerbs- und Vergaberecht zuständig ist, abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dube